

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: III/32

Datum: 02.06.2022

Vorlage, DS-Nr. 2022/0578

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Mobilität und Bauwesen	23.06.2022			

Betreff: Neufassung der Gebührenregelung für Bewohnerparkausweise
hier: Antrag der Fraktion GRÜNE FRAKTION vom 31. Mai 2022

Beschlussentwurf:

Die Verwaltung prüft die unterschiedlichen Berechnungsmethoden zur Festsetzung von Gebühren für Bewohnerparkausweise und stellt diese in einer der nächsten Sitzungen vor.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Der Ausschussantrag zielt auf eine Neufassung der Gebührenregelung für Bewohnerparkausweise sowie Ausweitung der bewirtschafteten Parkräume im Stadtgebiet ab.

Hintergrund ist die „Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung“. Mit dieser Änderungsverordnung hat die Landesregierung die zuständigen örtlichen Behörden in Nordrhein-Westfalen dazu ermächtigt, selbstständig eine Festlegung der Gebührenhöhe für das Bewohnerparken vorzunehmen.

Bei der Festsetzung der Gebühren kann nunmehr gemäß § 6a Abs. 5a S. 3 StVG neben dem Verwaltungsaufwand auch die Bedeutung der Parkmöglichkeiten, deren wirtschaftlicher Wert oder der sonstige Nutzen der Parkmöglichkeiten für die Bewohnerinnen und Bewohner angemessen berücksichtigt werden.

Die Herleitung der Gebührensätze sollte anhand fachlicher Kriterien erfolgen und entsprechend begründet werden.

Geeignete Ansätze dafür sind der Kostenansatz, der die Kosten der Parkflächen am Straßenrand berücksichtigt, der Marktpreisansatz, der die Gebühren beziehungsweise Preise für das Parken im Straßenraum oder in öffentlich-zugänglichen Parkieranlagen heranzieht oder die Annäherung an den

wirtschaftlichen Wert der Fläche über den jeweiligen Bodenrichtwert.

Auch die Einbeziehung weiterer Parameter wie die Lage der Bewohnerparkzone, die Größe der Fahrzeuge, die ÖPNV Erschließungsqualität oder die Eintragung mehrerer Fahrzeuge in einen Ausweis.

Subjektive Kriterien wie die Einbeziehung des Einkommens der Fahrzeughalter können dagegen nach Einschätzung der aktuellen Rechtslage seitens des Ministerium für Verkehr des Landes NRW nicht direkt mit einbezogen werden. Auch eine Bevorteilung (teilweise) elektrisch angetriebener Fahrzeuge ist weder durch das Straßenverkehrsgesetz noch durch das Elektromobilitätsgesetz gedeckt.

Eine transparente und formal festgelegte Reinvestition der Einnahmen ist förderlich für die Akzeptanz der Gebührenerhöhung durch die Bewohnerinnen und Bewohner in den Quartieren. Mögliche Einsatzzwecke können

- Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur,
- die Entwicklung von Quartiersgaragen bzw. die Reservierung von Stellplätzen in bestehenden Bestandsbauten,
- die Entwicklung von Mobilstationen zur stärkeren Verknüpfung von Verkehrsmitteln,
- die Förderung des Car-, Lastenrad- und/oder Bikesharing oder
- die Verbesserung des ÖPNV-Angebots sein.

Die Verwaltung empfiehlt eine Prüfung der unterschiedlichen Berechnungsmethoden.

Bezüglich der Ausweitung der angeregten Ausweitung der bewirtschafteten Parkräume weist die Verwaltung darauf hin, dass bei der Erstellung der Parkgebührenordnung in der aktuell gültigen Fassung sorgfältig sämtliche Möglichkeiten der Bewirtschaftung, die bekanntermaßen ausschließlich aus Gründen der Verkehrslenkung eingerichtet werden dürfen, geprüft wurden. Diese Möglichkeiten sind insbesondere unter Berücksichtigung ortspezifischer Gegebenheiten derzeit ausgeschöpft.

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer